

brechen und unverzüglich die zuständigen staatlichen Organe, wie das dem Auftraggeber übergeordnete Organ, die Technische Überwachung, die Staatliche Bauaufsicht, die Arbeitsschutzinspektion und das zuständige Volkspolizei-Kreisamt, zu benachrichtigen.

(4) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 der Instandsetzungsvertrag aufgehoben oder im Falle des Abs. 3 die Instandsetzungsleistung nicht weitergeführt, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bereits ausgeführten Arbeiten und die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen Aufwendungen zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsaufhebung oder die Unmöglichkeit der Erfüllung auf Pflichtverletzungen des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

(5) Soweit verschiedenartige Instandsetzungsleistungen nur zusammenhängend durchgeführt werden können, hat derjenige Auftragnehmer, zu dessen Aufgabenbereich die Ausführung des überwiegenden Teiles der Instandsetzungsleistungen gehört, die vollständige Instandsetzung des Gegenstandes zu übernehmen. Die Pflicht wird dadurch nicht eingeschränkt, daß der Auftragnehmer die Instandsetzungsleistung teilweise durch Dritte erbringen lassen muß.

## §30

**Zuführung oder Gewährung der Baufreiheit**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den instand zu setzenden Gegenstand dem Auftragnehmer termingerecht und im vertraglich vereinbarten Zustand zuzuführen. Eine vorfristige Zuführung ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

(2) Auf die Gewährung der Baufreiheit findet § 13 Abs. 3 Anwendung.

## §31

**Garantie**

(1) Der Auftragnehmer garantiert, daß die Instandsetzung entsprechend den staatlichen Gütevorschriften und den vertraglichen Festlegungen so durchgeführt wurde und die eingebauten Teile eine solche Qualität aufweisen, daß die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzungsfähigkeit für den Garantzeitraum gegeben ist. Das gilt auch für ausgetauschte Gegenstände.

(2) Der Garantzeitraum bestimmt sich nach § 17.

## §32

**Der Austausch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Baugruppen**

(1) Zur Senkung der instandsetzungsbedingten Stillstandszeiten und zur Durchsetzung der industriellen Instandsetzung soll der Austausch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Baugruppen vereinbart werden.

(2) Werden instand zu setzende Maschinen, Fahrzeuge, Geräte sowie deren Baugruppen gegen gleichartige funktionsfähige Gegenstände ausgetauscht, so gehen die Rechtsträgerschaft oder das Eigentumsrecht an dem

Gegenstand jeweils mit der Übernahme auf den anderen Partner über. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Instandsetzungsleistung und die Transportkosten nach Maßgabe der preisrechtlichen Bestimmungen zu bezahlen.

## 6. Abschnitt

**Materielle Verantwortlichkeit**

## §33

**Vertragsstrafen**

(1) Die Betriebe sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der Investition, der Instandhaltungsmaßnahmen, der Art der Leistung und des im Falle der Vertragsverletzung regelmäßig entstehenden Schadens die Höhe der Vertragsstrafe im Wirtschaftsvertrag vereinbaren. Haben die Betriebe keine Vereinbarung getroffen, so gelten die Vertragsstrafensätze der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II Nr. 34 S. 249), sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Bei nicht qualitätsgerechter oder unvollständiger Leistung ist Vertragsstrafe in Höhe von 4 % im Falle des Rücktritts vom Vertrag wegen nicht qualitätsgerechter Leistung in Höhe von 12 % vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles zu zahlen.

(3) Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 erhöht sich bei Nichteinhaltung des Termins der Nachbesserung, Ersatzleistung oder Vervollständigung der Leistung um 0,05% je Tag vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles, mindestens jedoch um 30 M täglich. Die Vertragsstrafe darf insgesamt 12% des Wertes der Leistung oder des betroffenen Teiles nicht überschreiten. Diese Vertragsstrafe entsteht auch, wenn dem Auftraggeber nach § 86 Abs. 2 des Vertragsgesetzes nur Garantieforderungen zustehen. Die Frist für die Nachbesserung, Nachlieferung oder Vervollständigung der Leistung beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 15 Tage vom Zeitpunkt der Anzeige des Mangels oder der Unvollständigkeit der Leistung.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Nichtgewährung oder Unterbrechung der Baufreiheit bzw. bei nicht termingerechter Zuführung des instand zu setzenden Gegenstandes Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt in diesen Fällen für jeden Tag des Verzuges 0,05% vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, höchstens jedoch 6% der Berechnungsgrundlage. Dieser Höchstsatz findet auch auf die Verzugsvertragsstrafe bei Verletzung von Zwischenterminen durch den Leistenden Anwendung. Erfolgt die Anzeige der fehlenden oder unterbrochenen Baufreiheit durch den Auftragnehmer nicht unverzüglich (§ 13 Abs. 3), so kann Vertragsstrafe erst vom Zeitpunkt der Anzeige gefordert werden.

(5) Die Betriebe sollen für andere als im Vertragsgesetz vorgesehene Fälle Vertragsstrafe vereinbaren, wenn dies zur Sicherung der plangerechten Vorbereitung und Durchführung der Investition oder der Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich ist.